

Einberufung des Grossen Raths

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1883)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 12. April 1883.

Herr Grossrath!

Am 7. dies sind dem Regierungsrathe eine Anzahl Vorstellungen eingereicht worden, welche mehr als 8000 Unterschriften stimmfähiger Bürger tragen und die Revision der Staatsverfassung verlangen.

Da nach § 4 des Dekrets vom 2. März 1870 betreffend die Verfassungsrevisionsbegehren dieselben dem Grossen Rathe innerhalb eines Monats vorgelegt werden sollen, so hat der Unterzeichnete im Einverständnis mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Grossen Rath auf Dienstag den 1. Mai zusammenzuberufen, wobei dann noch einige laufende Geschäfte zur Behandlung kommen werden.

Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident
Niggeler.

Sitzung des Grossen Rathes.

Dienstag den 1. Mai 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 207 anwesende Mitglieder; abwesend sind 52, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Bühlmann, v. Büren, Fattet (Pruntrut), Gaillet, Hennemann, Imer, Laubscher, Marchand (Renan), Schnell, v. Tschärner; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Amstutz, Batschelet, v. Bergen, Berger, Beutler, Blösch, Boinay, Born, Boy de la Tour, Burren (Köniz), Chodat, Choquard, Fattet (St. Ursitz), Fueter, Gerber (Steffisburg), v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (J. G., Saanen), v. Grünigen (Gabriel, Saanen), Hauert, Hofer (Signau), Hornstein, Käch, Kaiser (Grellingen), Klaye, Linder, Meister, Meyer (Bern), Monnin, Müller (Tramlingen), Nägeli, Reichenbach, Rem, Renfer, Riat, Rieder, Rosselet, Schär, Schneider, Tschanen (Dettligen), Ueltschi, Werder.

Tagesordnung:**Volksbegehren für Verfassungsrevision.**

Präsident. Das Haupttraktandum, das zur Einberufung des Grossen Rathes Veranlassung gegeben hat, ist die Frage, ob die 8000 Unterschriften für die Anhandnahme der Verfassungsrevision zusammengekommen sind. Der Regierungsrath hat die Sache vorläufig untersucht und gefunden, dass eine genügende Anzahl von Unterschriften vorhanden seien, und er wird demnach den Antrag stellen, es sei dem Volke die Frage vorzulegen, ob eine Verfassungsrevision stattzufinden habe, und wenn ja, ob sie durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

Es fragt sich nun, ob Sie die Unterschriftenbogen noch an eine Kommission weisen, oder einfach auf den Bericht des Regierungsrathes entscheiden wollen.

Sahli. Ich wünsche zunächst den Bericht der Regierung zu hören. Wenn er so lautet, dass der Grosse Rath hinreichend edifizirt ist, so wird man wohl von der Ernennung einer Kommission Umgang nehmen können.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen, Derselbe lautet, wie folgt:

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Die §§ 90 und 91 der Berner Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 schreiben Folgendes vor: «Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden: 1. von dem Grossen Rathe; 2. von wenigstens 8000 stimmberechtigten Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form. Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Grosse Rath den politischen Versammlungen die Frage zum Entscheide vorlegen: 1. ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja, 2. ob die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.»

Es haben nun Anfangs April d. J. 8072 Bürger durch das Mittel des Comité's der Volkspartei das Begehren um Revision der Verfassung gestellt, wozu nachträglich noch 149 Unterschriften eingelangt sind. Die sämmtlichen Unterschriften wurden einer vorläufigen Prüfung unterworfen, und es fand sich, dass bloss 10 Unterschriften nicht gemäss § 2 des Dekrets vom 2. März 1870 beglaubigt waren, so dass immerhin die von der Verfassung geforderte Zahl der 8000 Unterschriften überschritten ist, wobei dahin gestellt bleibt, ob alle Unterschriften wirklich von Denjenigen herrühren, auf deren Namen sie lauten.

Gemäss § 4 des erwähnten Dekrets hat der Regierungsrath hierauf die Einberufung des Grossen Rathes auf 1. Mai 1883 veranstaltet, welchem er die eingelangten Unterschriften übermittelt, mit dem Antrage:

1. die Frage der Verfassungsrevision dem Volke zum Entscheide vorzulegen, und wenn sie bejaht wird,
2. das Volk anzufragen, ob diese Revision vom

Grossen Rathe oder einem Verfassungsrathe vorzunehmen sei;

3. die daherige Volksabstimmung auf den 3. Juni nächsthin anzuordnen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 28. April 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Regierungspräsident
Stockmar,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.

Die Umfrage über diesen Antrag wird eröffnet, aber von der Versammlung nicht benutzt, und der Präsident schreitet daher sofort zur

Abstimmung.

1. Für Niedersetzung einer Kommission Minderheit.
2. Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Widerspruch genehmigt.

Der Regierungsrath zeigt an, dass er dem Herrn Major K. Schnell die erbetene *Entlassung* als *Waffenkommandant* der *Kavallerie* in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt habe.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Joh. Konrad Haas, aus Gais, Kanton Appenzel A.-Rh., Lehrer auf dem Dentenberg bei Vechigen, geb. 1822, Ehemann der Anna Maria Heiniger, geb. Kammermann, von Affoltern i. E., kinderlos, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Vechigen zugesichert ist, mit 129 von 135 gültigen Stimmen;

2. Christian Ludwig Bechstein, von Lauffen am Neckar, Königreich Württemberg, geb. 1848, Photograph, in Burgdorf, verheiratet mit Rosina Bertha Sigris, von Vordemwald (Aargau), Vater eines Knaben, welchem das Ortsbürgerrecht von Gadmen zugesichert ist, mit 113 von 135 gültigen Stimmen;

3. Leonhard Georg Ströbel, von Oberöstheim (Bayern), geb. 1853, Zuckerbäcker, in Bern, Ehemann der verwittweten Anna Maria Durheim, geb. Arenz, von Bern, kinderlos, welchem die Bürgergemeinde Oberhofen das Ortsbürgerrecht zugesichert hat, mit 117 von 135 gültigen Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird:

1. der Elisabeth *Leiser*, geb. Seiler, von Seedorf, den 14. Februar 1882 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Wechselfälschung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, das letzte Viertel dieser Strafe erlassen;

2. dem Johann *Liechti*, von Landiswyl, den 15. Dezember 1880 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgange zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, das letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

Strafnachlassgesuch des F. *Ledermann*, gewesenen Stationsvorstands in Neuenstadt, wegen Widerhandlung gegen Art. 67 b des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 zu sechzig Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, auf dieses Gesuch wegen mangelnder Kompetenz nicht einzutreten.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, hat vor ungefähr einem Jahre in Neuenstadt ein ziemlich bedeutender Eisenbahnunfall stattgefunden, wobei mehrere Personen ziemlich schwere Verletzungen davontrugen. In Folge dessen wurden oberinstanzlich der Bahnhofvorstand und sein Stellvertreter, ein Weichenwärter und zwei Maschinisten zu Strafen verurtheilt. Der Bahnhofvorstand, der 60 Tage Gefangenschaft erhalten und diese Strafe angetreten hat, reichte ein Begnadigungsgesuch zu Händen des Grossen Rathes ein.

Wäre es der Fall, in dieses Gesuch einzutreten, so würde ich den Antrag gestellt haben, demselben theilweise zu entsprechen, und bei diesem Anlasse hätte ich mir vielleicht erlaubt, einige Bemerkungen über die Frage anzubringen, wer an dem Unglücke schuld ist, ob nur Angestellte, oder nicht auch die

Gesellschaft selbst. Allein der Grosse Rath des Kantons Bern ist nicht kompetent, in diesem Falle zu entscheiden. Schon früher war man in derartigen Fragen im Zweifel darüber, in welchen Fällen Begnadigungsgesuche vor die Bundesversammlung, und in welchen Fällen vor die kantonalen Behörden gehören. Es ist nämlich nicht ganz sicher, ob in Fällen, wo ein Bundesgesetz Anwendung findet, die Begnadigung der Bundesversammlung zusteht, oder nicht. Die Praxis war etwas schwankend, und es ist vorgekommen, dass auch der Grosse Rath solche Begnadigungsgesuche behandelte. Nun ist aber in der letzten Session der Bundesversammlung die Frage dahin entschieden worden, dass in allen Fällen, wo ein Urtheil gestützt auf ein Bundesgesetz ausgesprochen worden ist, das Begnadigungsrecht ausschliesslich der Bundesversammlung zustehe. Mit Rücksicht hierauf wird beantragt, auf das vorliegende Gesuch nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Präsident. Hiemit sind unsere Traktanden erschöpft. Ich theile noch mit, dass die ordentliche Sommersitzung am Schlusse dieses Monats stattfinden wird.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

